

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 28.

Montag den 28. Januar.

1867.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. December 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Vorsteher Dr. Joseph eröffnete die Sitzung mit dem Vortrage aus der Registrande. Hierbei kam

1.  
eine Eingabe Herrn C. F. Fischers, verschiedene Mangelhaftigkeiten im Betriebe der Gasanstalt betreffend, zur Kenntniß des Collegiums, welches die Vorlegung derselben an den Rath beschloß, damit dieser die gerügten Mißbräuche, wenn sie welche sind, abstelle, oder wenn sie nicht wahr sind, die Anschuldigung zurückweisen könne.

2.  
Weiter gelangte die Reclamation des neugewählten Stadtverordneten Herrn Kaufmann Johann Carl Schönberg gegen seine Wahl zum Vortrag.

Herr Schönberg begründet dieselbe durch die Nothwendigkeit seiner persönlichen steten Anwesenheit im Geschäft und durch ein seit circa 40 Jahren ihn befallenes Gehörleiden, welches in Folge einer Erkältung im Jahre 1864 bedeutend vermehrt worden.

Herr Geheimrath v. Wächter befürwortete dieses Gesuch; die Herren Barth, Cavael, Lorenz und Sende motivirten jedoch das Unstatthafte dieser Reclamation, zumal Herr Schönberg verschiedenartig, als Subscriptionspfleger der Armenanstalt, als Vorstandsmitglied des „Leipziger Sparvereins“ und als Comitésmitglied des „Armenkinder-Festes“, erweislich mit gutem Erfolge und ohne Behinderung durch seine oben geführten Motiven gewirkt habe,

worauf die Versammlung Ablehnung dieser Reclamation gegen 4 Stimmen beschloß.

Eine fernere Rathszuschrift betraf die Anstellung des Archivars und Protokollanten der Stadtverordneten, insbesondere die Dotirung der Stelle, die Frage wegen Nothwendigkeit juristischer Befähigung und die Pensionsfähigkeit.

Der Rath hatte beschlossen, sich mit der Ansicht der Stadtverordneten bezüglich des Wegfalls der Nothwendigkeit juristischer Befähigung sowie bezüglich der Fixirung auf 800 Thlr. einverstanden zu erklären, ebenso Einwendung gegen die Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in die Geschäftsordnung nicht zu machen. Das Collegium acceptirte dies und beschloß den Stadtrath um das Pensionsrecht des Archivars, auch wenn der zu Wählende nicht Jurist ist, zu ersuchen.

Auch wurde ein weiterer Beschluß des Rathes, die Leistungen für das Königlich preussische Militair wie zehrer, so auch ferner verlagsweise auf die Stadtcasse zu übernehmen, genehmigt.

Endlich beschloß das Collegium:  
daß fernerhin das Protokoll, wenn eine nicht öffentliche Sitzung gehalten worden, bei wieder geöffneten Gallerien vorgelesen werden solle.

## Das sächsische Wahlcomité

### für den (XII.) Leipziger Wahlbezirk,

welches den Herrn Geheimrath v. Wächter als Candidaten für das Nordd. Parlament aufgestellt hat, erläßt zur weiteren Ausföhrung seines Programms folgende Erklärung.

Beim Herannahen des Wahltages erachten wir es als eine durch rüchhaltslose Offenheit gegen unsere Mitbürger gebotene Pflicht, unter Zustimmung des von uns vorgeschlagenen Candidaten, die in unserm Wahlprogramme dargelegten Grundsätze nach den wichtigsten praktischen Gesichtspunkten bestimmter hervorzuheben und die Anforderungen näher zu bezeichnen, die wir demgemäß an unsern Candidaten gestellt haben.

Unser Candidat erkennt es als seine Aufgabe an, dahin zu wirken:

1) Daß bei dem durch die Mitwirkung des Parlaments zu vollziehenden Ausbaue der Bundesverfassung, bei der unter den gegenwärtigen Verhältnissen größeren Gefahr einer zu straffen Anziehung der Centralgewalt, die den einzelnen Bundesstaaten gebührende Selbstständigkeit möglichst gewahrt bleibe und allen offenen oder verdeckten Bestrebungen entgegengetreten werde, wodurch dem Uebergange des Bundesstaates in einen Einheitsstaat Vorschub geleistet würde.

2) Daß bei der gesetzlichen Feststellung der Militärorganisation des Bundes der Militäretat, unter Beschränkung der Dienstaet sowohl im Allgemeinen als in Bezug auf den activen Dienst herabgesetzt und dadurch Europa und allen den friedlichen Arbeiten obliegenden Ständen eine größere Garantie für die Erhaltung des Friedens und für die Heilung der schweren von dem Kriege geschlagenen Wunden dargeboten werde; denn da Preußen durch seine Militärorganisation und deren Erfolge die Veranlassung gewesen ist, daß fast in allen andern Staaten des Continents eine ähnliche Organisation erstrebt wird, so ist es an Preußen, mit einer Ermäßigung den Anfang zu machen und nicht die Ursache zu werden, daß durch gegenseitiges Ueberbieten in der Anspannung der Militärkräfte, Europa einer heillosen, Gut und Blut der Völker frevelhaft opfernden Militärherrschaft entgegengeführt und die jetzt schon in Aussicht stehende Steuererhöhung für unproductive Zwecke zu einem, alle wirtschaftlichen Kräfte lähmenden, unerträglichen Steuerdrucke gesteigert wird.

Hierbei liegt jeder Gedanke fern, daß die wirklich erforderlichen Mittel verweigert werden, welche zur Vertheidigung des norddeutschen Bundesstaates und zur Behauptung der durch den letzten Krieg gewonnenen, achtunggebietenden Europäischen Stellung Preußens nothwendig sind, durch welche, bei dem möglichen orientalischen Conflict, vielleicht auch Preußen berufen ist, in Wahrung allgemeiner deutscher Interessen, die edle Aufgabe zu erfüllen ein nachdrückliches Wort zu Gunsten der noch immer ungebürlich unterdrückten christlichen Stämme der Europäischen Türkei einzulegen.

3) Daß ferner in dem Militärgesetze Bestimmungen über die Landwehr ausgenommen werden, durch welche diesen, vornämlich aus Familienvätern bestehenden, Truppentheilen die durch die erste Pflicht der Menschlichkeit gebotene Garantie gegeben werde, daß sie nur, in den näher festzustellenden Fällen der Noth, zur Vertheidigung des Landes aufgerufen werden.

4) Daß bei der künftig größeren Solidarität, welche zwischen der innern Organisation des preussischen Staates und den andern Bundesstaaten bestehen wird, als eine wesentliche Garantie gegen eine übermäßige Centralisation überhaupt auch für die einzelnen Provinzen des preussischen Staates, die (schon 1850 vereinbarte, durch die Reaction 1853 wieder aufgehobene), von der liberalen Partei seit Jahren verlangte, die größere Provinzial-Autonomie verbürgende Provinzialverfassung unter den entsprechenden Verbesserungen eingeföhrt, und dadurch den annectirten Staaten ein gewisser Ersatz geboten werde für den Verlust ihrer Landesverfassung, die sie, bei Wahrung ihres Landesvermögens, als Provinzialverfassung, unter den mit Zustimmung der Volksvertretung des Landes vorzunehmenden Abänderungen von Rechtswegen hätten behalten sollen.

5) Daß, wie es in der deutschen Reichsverfassung geschehen, auch in der Bundesverfassung ein bei der gegenwärtigen Gefahr einer übermächtigen Centralgewalt um so mehr erforderliches Gegengewicht in der Feststellung von den, die Freiheit nach allen wesentlichen Richtungen garantirenden, Grundrechten geschaffen, alle Verhältnisse des Verkehrs und der Arbeit in Beseitigung der trennenden Schranken und Bevorzugungen in der Gesamtheit des Bundes nach den Grundsätzen der rechtlichen Gleichheit geordnet und überhaupt in der Einheit, welche als vorwiegendes Streben nur zum Absolutismus führen würde, die Freiheit als die Quelle und Garantie aller Bildung und alles Wohlstandes anerkannt werde.

6) Daß endlich durch eine, die Selbstständigkeit und die Würde der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Regierungen achtende, in freundlichem Einvernehmen auszubildende Bundesverfassung und